

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planbestands (Planzeichenerklärung 1981) - PlanzV 81 vom 30. Juli 1981

ZEICHENERKLÄRUNG D. PLANGRUNDLAGE	
vorhandene Hauptgebäude	vorhandene Flurstücksgrenzen
vorhandene Nebengebäude	Flurstücknummern
Stützmauern	Flurgrenze
	Gemarkungsgrenze

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Allgemeines Wohngebiet (84 BauNVO)	(WA)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
Geschossflächenzahl	0,4
Grundflächenzahl	0,2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
Offene Bauweise (8 22 BauNVO)	Überbaubare Flächen
Baugrenze (8 23 BauNVO)	

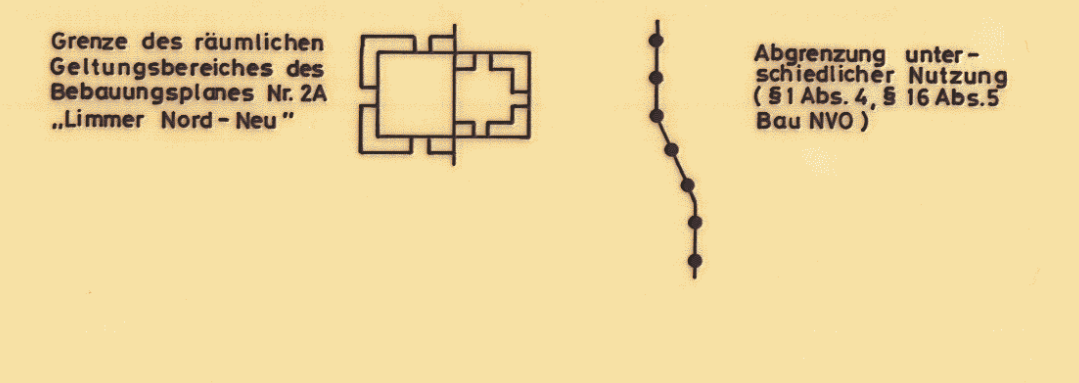
VERKEHRSFLÄCHEN	
Strossenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	

GRÜNFLÄCHEN	
Öffentliche Grünflächen	private Grünflächen
Zweckbestimmung:	
Friedhof	Bolzplatz
Parkanlage	Dauerklinggärten
Spielfeld	

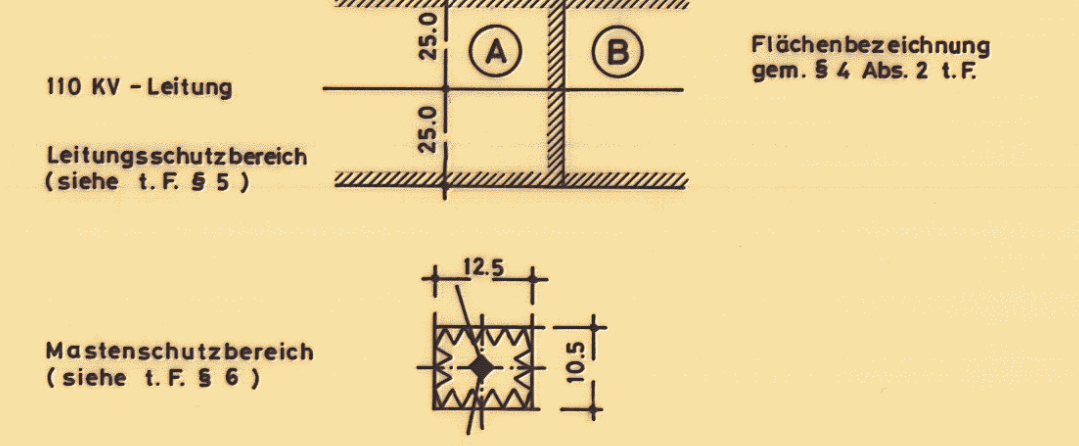
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN U. ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe i.F. § 4)	

SONSTIGE PLANZEICHEN	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (89 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) (siehe i.F. textliche Festsetzung) § 2	
Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe i.F. § 3 und 4)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (89 Abs. 7 BBauG), gleichzeitig Grenze der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2 A „Limmer Nord-Neu“	

sonstige Planzeichen:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Limmer Nord-Neu“
Abgrenzung unterirdischer Nutzung (89 Abs. 1, 8 Abs. 2 BauNVO)



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
110 KV - Leitung	Flächenbezeichnung gem. § 4 Abs. 2 i.F.
Leitungsschutzbereich (siehe i.F. § 5)	
Mostrschutzbereich (siehe i.F. § 6)	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(1) Zufahrten und Zugänge
(2) Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße 3 sind unzulässig.
(3) Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken sind unzulässig.

(1) Der Schutzwahl (89 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Auf der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Schutzwahl herzustellen, der zum Sicht-, Staub- und Geräuschschutz gemäß § 4 der i.F. zu bepflanzen ist.

(1) Der Schutzwahl (89 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Auf der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Schutzwahl herzustellen, der zum Sicht-, Staub- und Geräuschschutz gemäß § 4 der i.F. zu bepflanzen ist.

(1) Innerhalb des Schutzbereiches der Freileitungen dürfen bauliche Anlagen in den ausgewiesenen Grünflächen eine Höhe von 100,0 m über NN bezogen auf die im Plan bezeichnete NN-Höhe nicht übersteigen.
(2) Alle Vorhaben im Leitungsschutzbereich bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers der Freileitungen.
(3) Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen dieses Planes können mit Zustimmung des Leitungsträgers der Freileitungen zugelassen werden.

(1) Innerhalb des Mostrschutzbereiches ist jede bauliche Anlage unzulässig.
(2) Ausnahmen von dieser Festsetzung können mit Zustimmung des Leitungsträgers der Freileitungen zugelassen werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

Es sind nur Dächer mit einer Neigung von 25° bis 35° gemessen zur Waagerechten zulässig. Ausgenommen sind die Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie von Garagen gemäß § 21 BauNVO.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.11.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Auf den großen Höfen“ in der Gemarkung Limmer beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11.12.1984 ortsüblich bekannt gemacht.
Alfeld (Leine), den 29.08.1985
gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 5, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Alfeld (Leine) erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 09.12.83 Az. 05103 E
Alfeld (Leine), den 30.10.1983
gez. Harbord
Vermessungsamt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Alfeld (Leine)-Baumt-Alfeld (Leine), den 29.08.1985
gez. Rüsing
Bauberater

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1985 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.86 bis 03.02.86 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.
Alfeld (Leine), den 16.12.1986
gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.09.1986 als Sitzung (8 10 BBauG) sowie die Begründung und die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2A „Limmer Nord-Neu“ soweit er von diesem B-Plan überdeckt wird, beschlossen.
Alfeld (Leine), den 16.12.1986
gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. (15) 15 11/408) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßnahmen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/abgelehnt/abgelehnt.
Die nachstehenden Teile sind auf Antrag der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Hildesheim, den 03.08.1987
Genehmigungsbehörde Landkreis Hildesheim
Amt für Kommunalrecht
-Der Oberkreisdirektor-
L.S.
gez. Schöne
Unterschrift

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az. (15) 15 11/408) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen bis öffentlich ausliegen. Der Entwurf des öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Alfeld (Leine), den
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.10.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.10.1987 rechtsverbindlich geworden.
Alfeld (Leine), den 29.10.1987
gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Alfeld (Leine), den
Stadtdirektor

Alfeld (Leine), den 16.12.1986

STADT ALFELD (LEINE) ORTSTEIL LIMMER BEBAUUNGSPLAN NR. 7 AUF DEN GROSSEN HÖFEN

Teilaufhebung Nr. 2A „Limmer Nord-Neu“

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, bez. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283, i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der DVBBauG vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert am 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Sitzung beschlossen. Gleichartig hat er die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2A „Limmer Nord-Neu“ soweit er von diesem B-Plan überdeckt wird, beschlossen.
Alfeld (Leine), den 16.12.1986

gez. Köbler
Bürgermeister
L.S.
(Siegel)
gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

